

Gemeinde Schweindorf

26556 Schweindorf

Begründung

zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und
Erschließungsplan für den Windpark III

Stand: Vorentwurf 10.04.2025

Verfasser:

Architektur + Ingenieurbüro Eschen

Hafenstr. 20

26603 Aurich

Tel.: 04941/9901363

www.eschen-architekt.de

info@eschen-architekt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Planungsgrundlagen	1
1.2	Rechtsgrundlagen	2
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld	2
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
3	Ziele der Planung.....	7
4	Verkehrliche und technische Erschließung	7
4.1	Verkehrliche Belange	7
4.2	Abwasser.....	7
4.3	Grabenverrohrung	8
4.4	Abfall	8
4.5	Netzanbindung	8
4.6	Grenzabstand	9
5	Umweltbericht.....	10
6	Immissions- und Emissionsschutz.....	11
6.1	Schall.....	11
6.2	Schattenwurf	11
7	Rückbau	12
8	Verfahrensablauf	12
8.1	Zusammenfassende Erklärung.....	12
8.2	Beschlussfassung.....	13

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III wurde am 13.08.1996 vom Rat der Gemeinde Schweindorf beschlossen und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund am 02.09.1996 in Kraft getreten. Die Aufstellung erfolgte auf Veranlassung einer ortsansässigen Windenergieanlagenbetreibergesellschaft im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Im Plangebiet wurden Anfang 1998 vier Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Eine dieser Windenergieanlagen hat in Nabenhöhe eine Aussichtskanzel und wird daher als Besucheranlage bezeichnet

Anlass für die vorliegende Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III ist das geplante Repowering von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des ca. 17,5 ha großen Windparks III. Das von der aktuellen Betreibergesellschaft und von der Gemeinde Schweindorf bestätigte Repowering mit zeitgemäßen leistungsstärkeren und höheren Windenergieanlagen erfordert die Aufhebung der bestehenden Satzung.

Ein Repowering ist im Rahmen der Festsetzungen der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Windpark III nicht möglich. Die in der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III festgesetzten genauen Standorte für die Windenergieanlagen sowie die dort festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung widersprechen den aktuellen Anforderungen für die modernen Windenergieanlagen.

Bislang waren Windenergieanlagen auf der Basis der folgenden Festsetzungen zulässig:

- | | |
|---|--|
| - Nennleistung | max. 1500 kW |
| - Rotordurchmesser | max. 68 m |
| - Nabenhöhe | max. 70 m |
| - Luvläufer mit aktiver Blattverstellung (Pitch oder stall) | |
| - Anzahl der Rotorblätter | 3 |
| - Drehzahl | bis max. 30U/min., fest oder variabel |
| - Schallleistung | max. 103,0 dB (A) |
| - Turm | Stahlrohrturm (mit Innenaufstieg) |
| - Geräuschpegel | max. 45 dB (A) am nächsten Wohngebäude |

Der Anlagenhersteller und der Anlagentyp waren noch nicht festgelegt.

Eine Änderung der mehr als 25 Jahre alten Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III mit u. a. Anpassung der maximal zulässigen Nabenhöhe (OK-Nabenhöhe), Nennleistung (MW-Leistung) und Rotorblattdurchmesser ist mit Blick auf die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen nicht sinnvoll. Mit der Aufhebung der Satzung wird die zeitgemäße Entwicklung der Windenergie in einer durch den Flächennutzungsplan festgeschriebenen Vorrang- bzw. Konzentrationszone für Windenergieanlagen ermöglicht.

Daher soll die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III aufgehoben werden. Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat am 14.08.2024 den Beschluss zur Aufhebung dieser Satzung gefasst.

Infolgedessen wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen auf der planungsrechtlichen Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässig sein.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Aufhebung anzuwenden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt gemäß §10 BauGB die Aufhebungssatzung in Kraft und die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III außer Kraft.

Mit der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III ist der Bereich des Plangebietes aufgrund der Bestandsnutzung nach § 35 BauGB und der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen als Windparkfläche zu beurteilen.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld

Im Süden der Gemeinde Schweindorf werden aktuell vier Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Der Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III hat eine Größe von ca. 17,5 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 102/4, 102/5, 102/6, 103/4, 104/2, 105/2, 105/2, 107/2, 108/2, 109/2, 111/2, 111/3, 114/2, 122 (tlw.) und 125/1, Flur 5 Gemarkung Schweindorf.

Mit Ausnahme der Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung und Kranstellflächen wird das Plangebiet und die nähere Umgebung landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. An den Grenzen der Flurstücke verlaufen offene Gräben, die in das westlich angrenzende Gewässer II. Ordnung Nr. 91/14 „Grotschloot“ entwässern.

Bei den WEA handelt es sich um den folgenden Anlagentyp (vgl. Abbildung 1 und Tabelle 1):

- vier WEA vom Typ Enercon E-66 mit 1,5 MW installierter Leistung pro Anlage, einer Nabenhöhe von 67 m und einem Rotordurchmesser von 66 m.

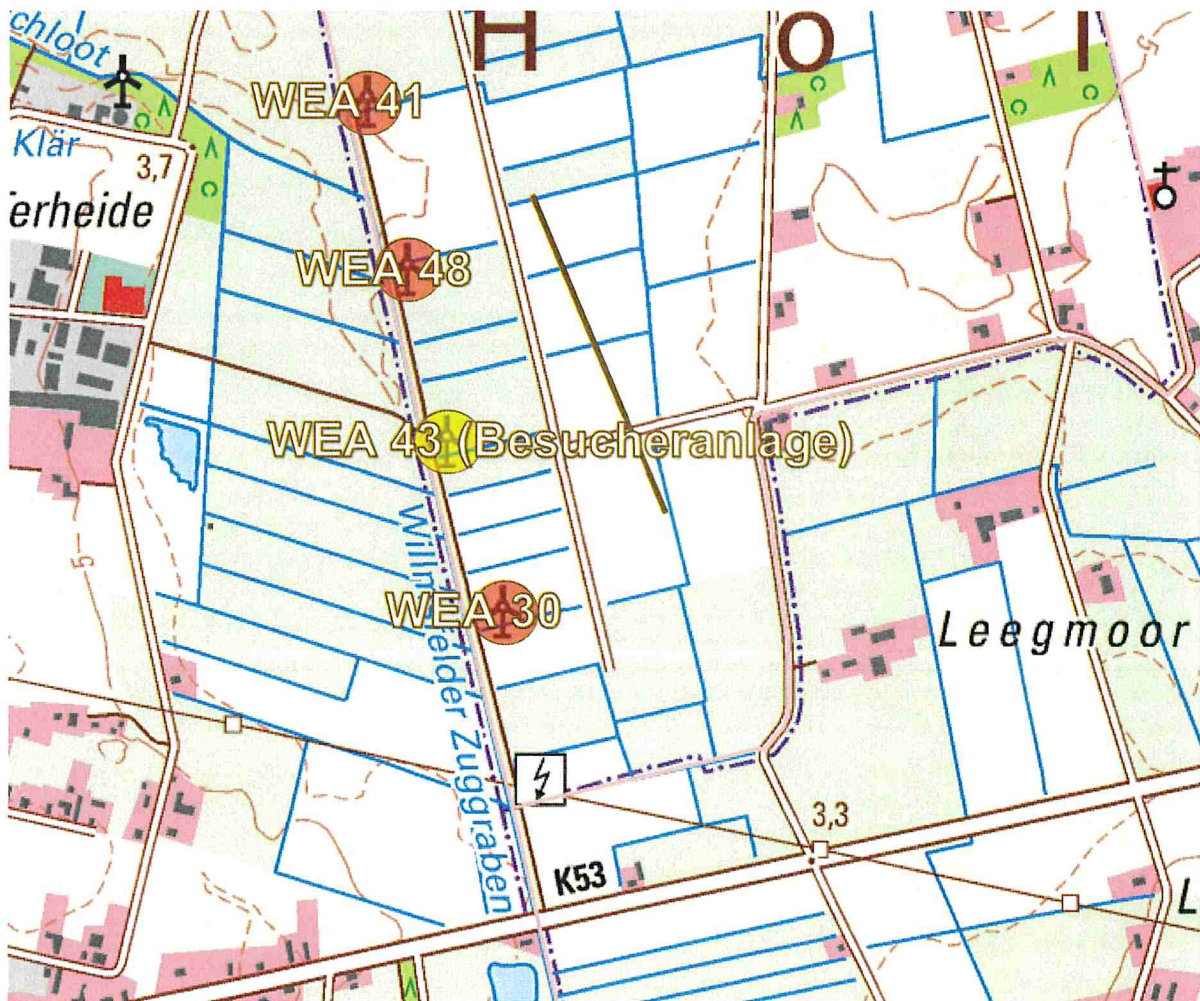


Abbildung 1: Lage der bestehenden WEA gem. Tabelle 1

Tabelle 1: Übersicht der bestehenden Windenergieanlagen gem. Abbildung 1 .

Nummer der WEA und (Seriennummer)	Gemarkung	UTM-Koordinaten		Flur	Flurstück	Genehmigung
		Ost	Nord			
41 (66039)	Schweindorf	32398946	5938479	5	114/2	02590-96-01 vom 20.12.1996
48 (66038)		32399003	5938244	5	111/2	02592-96-01 vom 20.12.1996
43 (66379) Besucheranlage		32399063	5937997	5	106/2	02593-96-01 vom 20.12.1996
30 (66037)		32399122	5937752	5	103/4	02591-96-01 vom 20.12.1996

2 Planungsvorgaben

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung werden auf der Ebene des Landes Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 einschließlich der Fortschreibung vom 17.09.2022 festgelegt.

In Abschnitt 4.2 wird unter Ziffer 02 folgendes ausgeführt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorrangstandorte Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“

Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LROP ergeben, stehen der Planung nicht entgegen.

Zudem sind Bauleitpläne an die Ziele der Regionalplanung anzupassen.

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 für den Landkreis Wittmund befindet sich das Plangebiet in einem Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität von 6,0 in MW und der Primärenergie (W=Wind).

2.2 Flächennutzungsplan

Die geplanten Repoweringstandorte liegen im Süden in der Gemeinde Schweindorf, zugehörig zu der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund.

Innerhalb der Samtgemeinde Holtriem wurden erstmalig durch die Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes Windparkflächen ausgewiesen, welche am 01.03.1996 in Kraft getreten ist. Hieraus entstanden u. a. der Windpark in Schweindorf als Windpark Holtriem III (vgl. lila hinterlegter Bereich in Abbildung 2).

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 erfolgte die Untersuchung des Gemeindegebiets dahingehend, ob eine Erweiterung der bereits ausgewiesenen Windparkflächen möglich ist, und ob weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Sonderbaufläche für Windenergie des Windparks Holtriem III im östlichen und westlichen Bereich erweitert (vgl. grauer Bereich in Abbildung 2).

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Sondergebiet für Windenergie im nordöstlichen und südlichen Gebiet der Samtgemeinde Holtriem erweitert. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 30.01.2015 rechtswirksam. Der Windpark Holtriem III blieb von dieser Änderung unberührt.



Abbildung 2: Darstellung des Windparks Holtriem III als Auszug aus dem FNP der Samtgemeinde Holtriem. Die Lage der möglichen Repowering-WEA ist ebenfalls dargestellt.

3 Ziele der Planung

Dem Landkreis Wittmund wurde zwischenzeitlich ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Repowering der WEA 30, WEA 41 und WEA 48 gem. Tabelle 1 beantragt. Die Besucheranlage soll nach den aktuellen Planungsabsichten als Alleinstellungsmerkmal weiter betrieben werden.

Es ist möglich, die Bestandsanlagen durch zwei WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m und einer Leistung von jeweils 3,0 bis zurzeit 7,2 MW zu ersetzen.

4 Verkehrliche und technische Erschließung

4.1 Verkehrliche Belange

Die Erschließung ist weiterhin aus südlicher Richtung kommend über die Kreisstraße 47 *Linienweg* möglich. Hierfür muss die Kreuzung K 47 *Linienweg*/ L 7 *Auricher Str.* ertüchtigt und aufgeweitet werden. Anschließend kann zur Erschließung der geplanten WEA größtenteils die bereits vorhandene Zuwegung zu den Bestands-WEA genutzt werden. Zwar kommt es im Zuge des Repowering zum Rückbau von Bestandsanlagen, die Hauptzuwegung bleibt aber erhalten und wird in der Kurve vom *Linienweg* kommend ebenfalls ertüchtigt und aufgeweitet. Die unmittelbaren Zuwegungen zu den geplanten WEA müssen entsprechend den Herstellervorgaben (bspw. hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit, Ausbau von Kurvenradien etc.) neu errichtet werden.

Die geplanten Repowering-Standorte der WEA NLG 1 und NLG 2 liegen allesamt im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, welches im Rahmen der Änderung 14 b und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wurde. Damit ist grundsätzlich ein Bauplanungsrecht für die Errichtung von WEA gegeben.

4.2 Abwasser

In der Regel fällt weder während der Errichtung noch im Betrieb von WEA Abwasser an. Anfallendes Regenwasser versickert auf den Flächen um die WEA bzw. wird über die bestehenden Entwässerungsgräben der Vorflut zugeführt. Kranstellflächen und Wege werden so geplant und ausgebaut, dass einer Versickerung von Regenwasser nicht entgegengewirkt wird. Lediglich die Fundamente der WEA stellen eine Bodenversiegelung dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit der WEA-Fundamente im Vergleich zu den erforderlichen Freiräumen zwischen den WEA bildet der versiegelte Anteil einen zu vernachlässigenden Anteil. Anfallendes

Regenwasser versickert entsprechend auf den Flächen um die Fundamente der WEA. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden ist nicht zu besorgen.

4.3 Grabenverrohrung

Zur Errichtung der Zuwegung sind Gewässerquerungen notwendig.

Die entsprechenden Anträge auf Grabenverrohrung, eine schriftliche Darstellung des Antrags auf Plangenehmigung zur Verrohrung von Gewässern und ggf. zur Grabenneuanlage und Lagepläne sind dem Landkreis Wittmund im Rahmen des BImSchG-Antrags vorzulegen.

4.4 Abfall

Bei der Errichtung und im Betrieb von WEA entstehen Abfälle, die im BImSchG-Antrag vollumfänglich nach Art und Menge aufzulisten sind. Entstehende Abfälle werden ihrer ordnungsgemäßen Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

4.5 Netzanbindung

Um die elektrische Leistung von Repowering-WEA sicher und wirtschaftlich abführen zu können, werden die WEA über ein Mittelspannungsnetz an ein Umspannwerk angeschlossen. Dieses Umspannwerk ist die Verbindung zwischen dem Mittelspannungsnetz und dem Hochspannungsnetz.

Nach aktuellem Planungsstand kann das bereits bestehende Umspannwerk, welches zurzeit für die vier Bestandsanlagen genutzt wird, für Repowering-WEA verwendet werden. Das Umspannwerk befindet sich nur wenige hundert Meter südlich in Richtung K 53 „Linienweg“ (siehe Abbildung 3).

Das Umspannwerk verfügt derzeit über einen 50 MVA-Trafo und ist somit ausreichend groß dimensioniert, um die umgewandelte Energie in das Netz einspeisen zu können. Die Repowering-WEA werden mit der Bestandsanlage („Besucheranlage“) in Reihe geschaltet. Hierfür und auch für die Verbindung zum Umspannwerk wird eine neue Verkabelung installiert, da die einzuspeisende Leistung zukünftig höher sein wird und die Kabel entsprechend dimensioniert sein müssen.

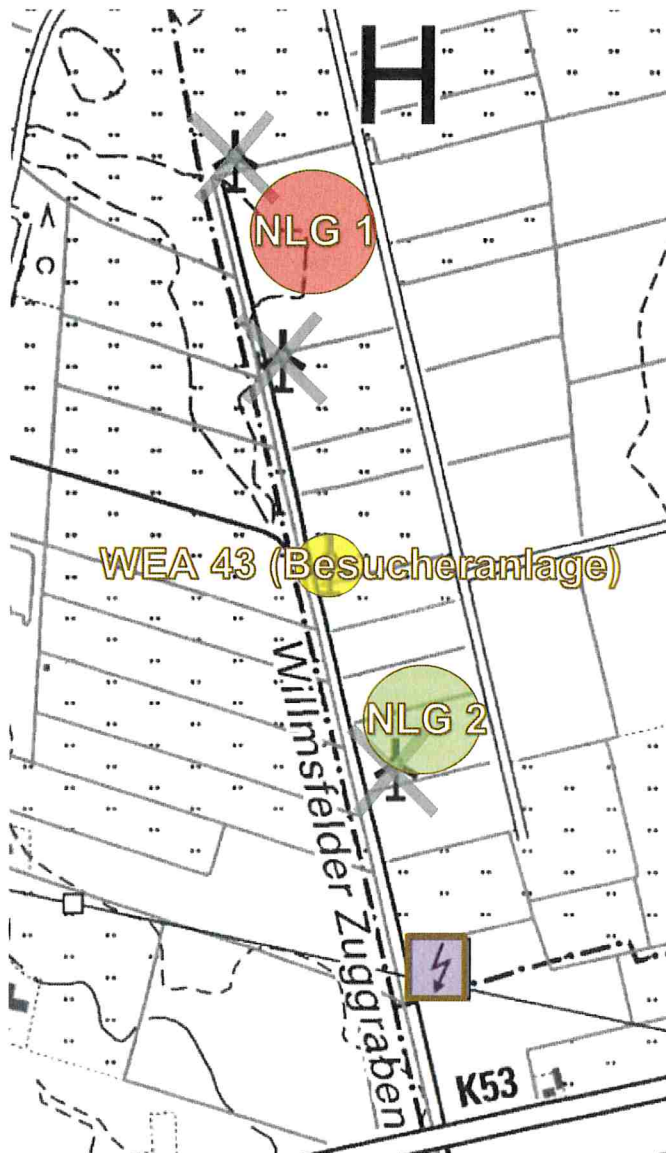


Abbildung 3: Lage der Repowering-WEA in rot und grün und der zurückzubauenden drei WEA in grau. Die Besucheranlage ist gelb hinterlegt und bleibt nach aktuellem Stand erhalten. Die Lage des Umspannwerks-Holtriem ist lila hinterlegt. Die Lage der möglichen Repowering-WEA ist ebenfalls dargestellt.

4.6 Grenzabstand

Ab dem 01.07.2024 gilt in Niedersachsen eine neue Regelung für den baulichen Mindestabstand von Windenergieanlagen. Mit der Änderung von § 5 NBauO verringern sich die einzuhaltenden Grenzabstände in Sondergebieten für Windenergie von bisher 0,25 H auf 0,2 H. Somit ergibt sich für die geplanten WEA NLG 1 und NLG 2 ein einzuhaltender Grenzabstand von 0,2 H.

5 Umweltbericht

Der Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III ist ein Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, da die Planung mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist.

Die in Betrieb befindlichen vier Windenergieanlagen sind von der Aufhebung der Satzung nicht betroffen, da sie weiterhin Bestandsschutz genießen.

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und der Behörde ebenfalls im Rahmen des Antrags nach BImSchG vorgelegt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und ist zusätzlich dem BImSchG-Antrag beigelegt. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan die fachlichen Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet, ist die saP als Anhang zum LBP zu verstehen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung der im LBP beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zu einer Verletzung oder Tötung i. S. d. § 44 BNatSchG von Fledermäusen, Weißstörchen oder Silbermöwen kommen wird. Es werden keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der in der naturräumlichen Einheit vorhandenen Individuen/Brutpaare durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

Luftverschmutzende Emissionen gehen von Windenergieanlagen nicht aus. Durch den Beitrag der CO₂-freien Stromerzeugung wird ein erheblicher Beitrag zur Minimierung des CO₂-Ausstoßes und zur Verbesserung der Qualität der Luft und der Atmosphäre erreicht.

6 Immissions- und Emissionsschutz

6.1 Schall

Ein Schalltechnische Gutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen vom 10.10.2024 ist dem Genehmigungsantrag nach dem BImSchG beigefügt.

Die Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Zusatzbelastung unterschritten werden. Damit liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm tags außerhalb des Einwirkungsbereiches der Repowering-WEA. Tagsüber können die Repowering-WEA somit im leistungsoptimierten Modus betrieben werden.

Nachts wird der Immissionsrichtwert beim leistungsoptimierten Betrieb der Repowering-WEA an vereinzelt Immissionsorten durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung überschritten. Aufgrund dieser Überschreitungen in der Nachtzeit wurde ein Abregelungskonzept entwickelt. Die Repowering-WEA sollen mit Hilfe des Abregelungskonzeptes so betrieben werden, dass der obere Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nachts an allen Immissionsorten unterschreitet, einhält oder um maximal 1 dB überschreitet.

Im Rahmen des Abregelungskonzeptes werden die Repowering-WEA nachts im leistungsreduzierten Modus betrieben.

6.2 Schattenwurf

Ein Schattenwurfgutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen vom 14.06.2024 ist dem Antrag nach BImSchG beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässige Beschattungsdauer von max. 30 Minuten pro Tag bzw. max. 30 Stunden pro Jahr an einigen Immissionsorten überschritten wird. Zur Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer müssen die geplanten WEA mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet werden, die die Einhaltung der vorgenannten Orientierungswerte garantiert.

7 Rückbau

Nach Ende der Lebensdauer der WEA (aktuell nach 20-30 Jahren) werden diese vollständig zurückgebaut und entweder verkauft oder aber im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ihrer ordnungsgemäßen Verwertung durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

Der Rückbau betrifft die WEA inkl. Turm, Gondel, Rotorblätter sowie die nicht mehr benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Fundament wird vollständig zurückgebaut. Die Tiefgründungen werden insoweit zurückgebaut, dass ein ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Betrieb auf den Flächen wieder möglich ist. Die Pfahlgründungen verbleiben im Boden, da eine Entfernung im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig wäre.

Für die entstehenden Rückbaukosten werden auf der Basis von Kostenschätzungen entsprechende Rückbaubürgschaften im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auferlegt und der Behörde bis zum Baubeginn auf Verlangen zum Nachweis gereicht.

8 Verfahrensablauf

8.1 Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeinde Schweindorf führt im Rahmen der Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Gemäß § 1 Abs. 7 werden diese privaten und öffentlichen Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die zusammenfassende Erklärung wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.

8.2 Beschlussfassung

Der Entwurf der Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Die Aufhebungssatzung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Windpark III wurde vom Rat der Gemeinde Schweindorf in der öffentlichen Sitzung vom _____ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Für die Gemeinde Schweindorf

Schweindorf, _____

(Bürgermeisterin)

Aufgestellt: Schweindorf, den 10.04.2025

Überarbeitet: Schweindorf, den